

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 16.08.2024

Nr. 33

2024

## Inhalt:

- 117 Manövermeldung
- 118 Vollzug des KommZG; Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim
- 119 Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt, Wasserwiese 3
- 120 Satzung der Volkshochschule Eichstätt

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 117 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

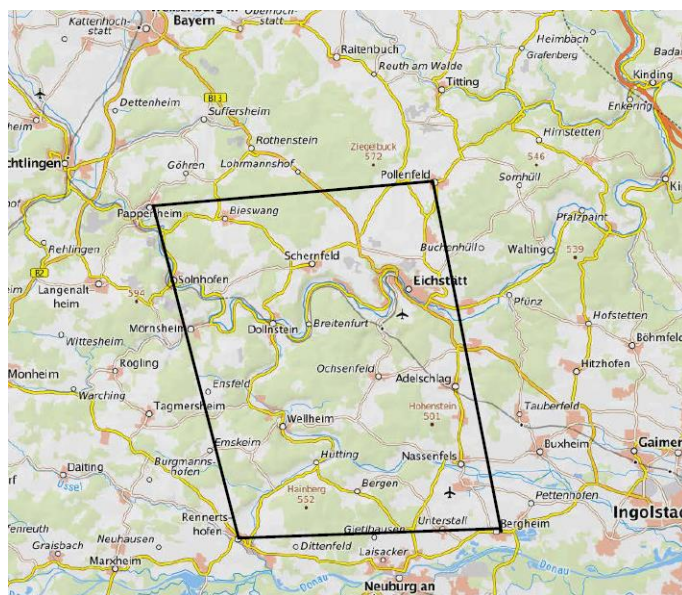
in der Zeit von 09.09.2024 bis 12.09.2024 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Pollenfeld, Eichstätt, Schernfeld, Dollnstein, Adelschlag, Nassenfels, Egweil, Wellheim eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 50 Soldaten sowie 7 Fahrzeuge (von diesen gepanzerte Fahrzeuge: Anzahl 3) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



- 118 Vollzug des KommZG; Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim

### I.

Zur Gründung des Zweckverbandes Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim wurde die Verbandssatzung durch die Verbandsmitglieder Gemeinde Buxheim und Gemeinde Eitensheim beschlossen.

Die Verbandssatzung bedurfte der Genehmigung nach Art. 21 KommZG. Die Aufsichtsbehörde hat nach Art. 21 Abs. 1 KommZG die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Verbandssatzung und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

### II.

#### Verbandssatzung

##### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Eitensheim.

### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Eitensheim und die Gemeinde Buxheim.

### § 3 räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

### § 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Trägerschaft für die Kindergärten St. Michael, St. Anna und St. Martin in Buxheim sowie St. Andreas und St. Sebastian in Eitensheim zu übernehmen. Stichtag ist der Tag, den die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Monate vorher festsetzen. Die Rechte und Pflichten aus diesen Aufgaben gehen ab dem Stichtag auf den Zweckverband über. Jede Einrichtung ist buchhalterisch als wirtschaftlich eigenständige Einrichtung zu führen.
- (2) Der Zweckverband hat zudem die Aufgabe, ab dem 01.09.2024 die Trägerschaft der Mittagsbetreuung in der Grundschule Eitensheim und ab dem 01.09.2026 die Trägerschaft der Ganztagsbetreuung entsprechend dem Ganztagsförderungsgesetz in der Grundschule in Eitensheim zu übernehmen, und ein ausreichendes Betreuungsangebot sicherzustellen. Auf Antrag der Gemeinde Buxheim ist der Zweckverband verpflichtet, die Trägerschaft der Ganztagsbetreuung entsprechend dem Ganztagsförderungsgesetz frühestens zum 01.09.2026 auch in der Grundschule in Buxheim zu übernehmen.
- (3) Dem Zweckverband obliegt die Anschaffung des beweglichen Anlagevermögens sowie des Betriebs, des laufenden Unterhalts, der Wartung und Instandhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gebäude und Grundstücke der Kindergärten St. Michael, St. Anna und St. Martin in Buxheim sowie St. Andreas und St. Sebastian in Eitensheim sowie für die Mittags- und Ganztagsbetreuung.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe und die Befugnis, das für die Kinderbildung und -betreuung und die Ganztagsbetreuung erforderliche Personal auch für die Verwaltung und die gebäudebezogenen Aufgaben auf der Basis des TVöD anzustellen. Dabei soll in erster Linie das pädagogische Personal der bisherigen Träger übernommen werden.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, etwa bestehende Förderungsansprüche bezogen auf die jeweilige Einrichtung geltend zu machen.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen ersten Bürgermeister und vier weitere Verbandsräte.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Für alle Verbandsräte werden Vertreter für das Amt des Verbandsrates bestellt. Die ersten Bürgermeister werden durch ihre für das Kommunalamt gewählten Stellvertreter vertreten.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. Diese sind gegebenenfalls zusätzlich zu laden.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen

Es gilt die gesetzliche Regelung.

### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsversammlung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten eine Entschädigung, die in einer gesonderten Satzung geregelt wird.

### § 12 Verbandsvorsitzende; Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind kommunale Wahlbeamte und werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihres kommunalen Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds, sein Stellvertreter der gesetzliche Vertreter des anderen Verbandsmitglieds sein.

### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende trifft alle Personalentscheidungen einschließlich der Einstellung von Personal bis zur Einkommensgruppe 8 mit Ausnahme der Entscheidungen zur pädagogischen Gesamtleitung, der Geschäftsleitung sowie der Leitung der einzelnen Einrichtungen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von un-erheblicher Bedeutung sind.

**§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer gesonder-ten Satzung.

**§ 15 Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Geschäftsleiter**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.
- (2) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle.

**III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

**§ 16 Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

**§ 17 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens zehn Tage vor der Beschlussfassung in der Verbands-versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Auf-sichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 18 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel**

- (1) Bis zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 1 erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 50.000 € zur Deckung des Finanzbedarfs.
- (2) Ab dem Stichtag gilt folgendes:
  - a) Der Zweckverband erlässt für die einzelnen Einrichtungen Beitragssatzungen in Abstimmung mit den Verbandsmitglie-dern und nach Zustimmung des Verbandsmitgliedes, in des-sen Gebiet die Einrichtung liegt. Der Zweckverband erhebt Beiträge für die Nutzung der Einrichtungen.
  - b) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband Grund-stücke und Gebäude für die Einrichtungen zur Verfügung.
  - c) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, die wie folgt festge-legt wird:
    - aa) Die Kosten für Betrieb, laufenden Unterhalt, Wartung und In-standhaltung sowie Miete der einzelnen Einrichtungen trägt das Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet sich die Einrichtung befindet.
    - bb) Die sonstigen Kosten, insbesondere die Personalkosten wer-den nach dem Verhältnis der Gesamtbetreuungsstunden ge-mäß BayKiBiG sowie nach dem Verhältnis der Anzahl der Kinder für die Ganztagsbetreuung aufgeteilt.
  - cc) Von der nach aa) und bb) ermittelten Umlage werden die Bei-träge und Gebühren gemäß (2) a) sowie die Fördergelder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bei dem Verbandsmitglied abgezogen, für des-sen Einrichtung sie bezahlt worden sind.
  - d) Sofern erforderlich, leisten die Verbandsmitglieder angemese-nene Vorschüsse auf die Umlage gemäß c).
  - e) Überschüsse werden auf Verlangen der Gemeinde an diese ausbezahlt.

**§ 19 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

**§ 20 örtliche Rechnungsprüfung**

Die Verbandsräte, die die Rechnungsprüfung durchführen sollen, werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

**§ 21 Entstehung des Zweckverbandes**

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekannt-machung der Verbandsatzung und ihrer Genehmigung durch die Auf-sichtsbehörde in ihrem Amtsblatt, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayKommZG. Gleichzeitig tritt diese Verbandsatzung in Kraft.

Eitensheim, den 02.08.2024

Buxheim, den 31.07.2024

gez.

gez.

Gemeinde Eitensheim

Gemeinde Buxheim

Manfred Diepold, 1. Bgm.

Benedikt Bauer, 1. Bgm.

**III.**

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim wurde mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 12.08.2024 – 22/027 ZV KB Buxheim-Eitensheim – gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 12.08.2024

Landratsamt Eichstätt

gez.

Graf

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**119 Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt, Wasserwiese 3**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eichstätt gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.09.2021 folgende Satzung:

**§ 1 Aufgabe und Träger**

(1) Das Haus der Jugend in Eichstätt dient jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die in der Stadt Eichstätt und Umge-bung wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten, als Freizeit- und Begeg-nungsstätte.

Grundlage der offenen Jugendarbeit im Haus der Jugend ist die vor-läufige Rahmenkonzeption „Haus der Jugend Eichstätt“ in der aktuellen Fassung.

Dieses Konzept dient den Interessen und Bedürfnissen der jungen, in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnenden, lernenden oder arbei-tenden Menschen.

Das Haus der Jugend dient der Information, Bildung und Unterhaltung. Es ist kein kommerzielles Unternehmen. Mögliche wirtschaftliche Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Konzeption verwendet werden. Der interne Betrieb des Hauses der Jugend soll in weitgehender Selbstverwaltung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal, dem Jugendhausrat und der Vollversammlung geregelt werden. Dies soll der Einübung von demokratischen Prinzipien und Entscheidungsprozessen dienen.

(2) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt.

(3) Träger des Hauses der Jugend ist die Stadt Eichstätt.

## § 2 Organe

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhausrat
3. das Kuratorium
4. Personal des Hauses der Jugend
5. die Arbeits- und Interessengruppen

## § 3 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das beschlussfassende Gremium, in welchem im Sinne der Selbstorganisation die für die Schwerpunkte der Aktivitäten relevanten Entscheidungen getroffen werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Jugendhausrates über die Schwerpunkte des Programms und verabschiedet den vom Jugendhausrat vorgelegten Aktivitätenhaushalt. Die Vollversammlung gibt allen Besuchenden die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit.

(2) Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt alle Besuchenden (i.S. des § 1) des Hauses der Jugend im Alter von 14 bis 27 Jahren an. Die hauptamtliche Leitung des Hauses der Jugend hat nur eine beratende Stimme.

(3) Die Vollversammlung ist öffentlich und wird vom Vorsitz des Jugendhausrates geleitet. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Haus der Jugend mindestens zwei Wochen vorher. Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Jugendhausrat einberufen, wenn es das Interesse des Hauses der Jugend erfordert, oder wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Jugendhausbesuchende die Einberufung schriftlich beantragen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Sind weniger als 20 Stimmberechtigte anwesend, so muss der Vorsitzende des Jugendhausrates innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einberufen, bei der dann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Abwahl von gewählten Vertretern/innen der Vollversammlung und Beschlüsse zur Änderung der Konzeption bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, welche innerhalb von zwei Wochen durch Aushang im Haus der Jugend und Veröffentlichung auf der Web-Seite ([www.hausderjugendeichstaett.de](http://www.hausderjugendeichstaett.de)) bekanntzumachen sind.

(6) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Wahl und Entlastung von sechs Vertretern/innen und vier Stellvertretern/innen für den Jugendhausrat,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen und Diskussion über Änderungen der Konzeption,
- c) Mitarbeit bei der Programmgestaltung,
- d) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengruppen, sowie über die Bildung von Arbeitsgruppen in einzelnen Arbeitsbereichen,
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend,
- f) Entgegennahme von Informationen über die Arbeit im Jugendhausrat und in den Arbeitskreisen und Interessengruppen im Haus der Jugend,
- g) Erarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie der Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Aktivitätenhaushalt).

## § 4 Jugendhausrat

(1) Der Jugendhausrat ist das ausführende Gremium der Besuchenden des Hauses der Jugend. Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt ihm die Leitung und Koordination des laufenden Betriebes. Bei Beschlüssen der Vollversammlung, die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen, hat der Jugendhausrat ein Vetorecht.

(2) Dem Jugendhausrat gehören stimmberechtigt an:

- sechs gleichberechtigte, von der Vollversammlung gewählte Vertreter/innen,
- ein/e Vertreter/in des Personals,

(3) Dem Jugendhausrat gehören mit beratender Funktion an:

je ein/e Vertreter/in der Arbeits- bzw. Interessengruppen.

(4) Die Mitglieder des Jugendhausrates werden für ein Jahr gewählt, die Amtszeit endet jedoch erst mit dem Termin der nächsten Vollversammlung.

(5) Der Jugendhausrat soll mindestens alle vier Wochen zusammentreten. Wenn es die Situation erfordert, kann der Jugendhausrat von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Sitzungen des Jugendhausrates sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse des Jugendhausrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Jugendhausrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Jugendhausratsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden maßgebend. Der Jugendhausrat kann bei bestimmten Entscheidungen per Mehrheitsbeschluss die Stimmberechtigung aller Anwesenden im Rahmen des allgemeinen Stimmrechts (§ 3 Abs. 1) herstellen.

(7) Der Jugendhausrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendhausrates,
- b) Wahl und Entsendung der zwei Vertreter/innen für das Kuratorium,
- c) Repräsentation des Hauses der Jugend in der Öffentlichkeit,

- d) Einberufung der Vollversammlung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden,
- e) Besorgung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Hauses der Jugend durch Leitung und Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Personal des Hauses der Jugend,
- f) Interessenvertretung der Besucher gegenüber dem Träger der Einrichtung,
- g) Realisierung der Konzeption des Hauses der Jugend in Blickrichtung auf Mitbestimmung und Mitarbeit der Besucher,
- h) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Konzeption,
- i) vorläufige Anerkennung von Arbeits- und Interessengruppen,
- j) Vorschlagsrecht in sonstigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend, die der Entscheidung der Stadt Eichstätt unterliegen,
- k) Stellungnahme zu Vorschlägen der Vollversammlung zu Konfliktfällen, die auf der Ebene des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können,
- l) Verwaltung der aus dem laufenden Betrieb des Jugendhauses erzielten Einnahmen und Bestimmung ihrer Verwendung,
- m) Vorschlagsrecht im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für den Stadtrat,
- n) Abgabe eines Rechenschaftsberichts gegenüber der Vollversammlung,
- o) Verhängung von Hausverboten bzw. Entscheidung über Einsprüche gegen Hausverbote,
- p) Beschlussfassung über die Vergabe von Haushaltsmitteln an Arbeits- und Interessengruppen, die der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt hat.

### § 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium für das Haus der Jugend ist die Verbindungsinstanz zwischen der Stadt Eichstätt als Trägerin der Einrichtung, den Jugendlichen und dem pädagogischen Personal. Das Kuratorium entscheidet in Konfliktfällen, die im Haus der Jugend selbst nicht gelöst werden können und ist ein beratendes Gremium für den/die Oberbürgermeister/in und den Stadtrat.

(2) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Eichstätt als Vorsitzende/r
- ein Mitglied jeder Stadtratsfraktion, jeweilige Stellvertreter/innen werden durch den Stadtrat benannt.
- die Jugendbeauftragte/n des Stadtrates
- ein/e Vertreter/in des Personals des Haus der Jugend
- zwei jugendliche Vertreter/innen des Jugendhausrates
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendrings Eichstätt
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes -kommunale Jugendarbeitsstelle
- ein/e Vertreter/in der Kath. Universität Eichstätt, Fachbereich Sozialwesen

(3) Bei Bedarf können Fachleute aus dem Erziehungs- und Verwaltungsbereich beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Oberbürgermeister/in.

(4) Das Kuratorium entscheidet in allen Fragen mit Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Es wird vom Vorsitz mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann es auch von mindestens vier der stimmberechtigten

Mitglieder einberufen werden. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden. Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt.

(6) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen
  - zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Hauses der Jugend betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen der Bürger/innen),
  - zu Streitfällen, die das Haus der Jugend betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt Eichstätt fällt,
  - zu sonstigen Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend (z.B. Änderungen der Konzeption etc.),
  - zu Planungen und Baumaßnahmen,
  - zu privatrechtlichen Vertragsentwürfen der Stadt Eichstätt, die das Haus der Jugend betreffen.

Empfehlungen des Kuratoriums können auch dann eingeholt werden, wenn solche Anträge durch den/die Oberbürgermeister/in oder durch den Stadtrat bzw. einem Ausschuss des Stadtrates gestellt werden.
- b) Antragstellung an den Träger des Hauses der Jugend auf Änderung der Konzeption des Hauses der Jugend.
- c) Beantragung von Haushaltsmitteln für das Haus der Jugend im Rahmen der Haushaltsberatungen.
- d) Antragstellung an die Stadt Eichstätt für neue Baumaßnahmen im Bereich des Hauses der Jugend.
- e) Schiedsstelle bzw. Schlichtungsstelle für Konfliktfälle, die innerhalb des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können.
- f) Das Kuratorium kann vom Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend einen Rechenschaftsbericht über deren Arbeit und die Verwendung von Einnahmen aus dem laufenden Betrieb verlangen, ohne jedoch hierbei auf die Programmgestaltung Einfluss zu nehmen.
- g) Entscheidung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Jugendhausrates, die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen.
- h) Entscheidung über Einsprüche bei Hausverboten.

### § 6 Leitung des Hauses der Jugend / Personal

(1) Die Leitung des Hauses der Jugend bzw. das Personal des Hauses der Jugend sind insbesondere verantwortlich für die Realisierung der pädagogischen Konzepte im Haus der Jugend. Außerdem sind Leitung und hauptamtliches Personal verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie tragen Verantwortung dafür, dass das Haus der Jugend unter pädagogischer Aufsicht betrieben wird und Veranstaltungen im Haus der Jugend unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.

(2) Die Leitung des Hauses der Jugend vertritt das Haus der Jugend gegenüber dem Träger und der Öffentlichkeit. Sie ist Ansprechpartner für alle Besucher des Hauses der Jugend und führt auch Einzelberatungen durch.

(3) Die Leitung des Hauses der Jugend hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Koordination des Betriebes des Hauses der Jugend,
- b) Zusammenarbeit mit Vollversammlung, Jugendhausrat und Kuratorium, sowie entsprechende fachliche Beratung,
- c) Realisierung des Konzeption des Hauses der Jugend,
- d) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und anderen sozialen Diensten und Institutionen.

(4) Personal und Mitarbeitende im Haus der Jugend sind verpflichtet, ihre Arbeit im Haus der Jugend im Sinne einer konstruktiven Teamarbeit zu gestalten. Sie sind insbesondere gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Jugendlichen befähigt werden, aktiv an der Selbstorganisation der Aktivitäten im Haus der Jugend teilzunehmen.

(5) Die Leitung und das Personal des Hauses der Jugend üben in Vertretung des Trägers das Hausrecht aus. Aus zwingenden Gründen kann das Hausrecht vorübergehend an volljährige Mitglieder des Jugendhausrates (z.B. im Rahmen der Übernahme der Tagesverantwortung) delegiert werden.

(6) Die Leitung des Hauses der Jugend gibt mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Vollversammlung, dem Jugendhausrat und dem Stadtrat ab.

## § 7 Arbeits- und Interessengruppen

(1) Einzelne Arbeits- bzw. Interessensbereiche im Haus der Jugend sollen durch Arbeits- bzw. Interessengruppen unentgeltlich übernommen werden (z.B. Thekendienst, Disco, Zeitung, Internet-Café usw.). Diese Arbeits- bzw. Interessengruppen werden von der Vollversammlung eingesetzt. Sie können auch vom Jugendhausrat vorläufig anerkannt werden.

(2) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat die Pflicht, je eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Jugendhausrat zu entsenden.

(3) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat das Recht, beim Jugendhausrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer Aktivitäten zu beantragen. Der Verwendungsnachweis für bereitgestellte Haushaltsmittel ist gegenüber dem Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend zu führen.

## § 8 Überlassung der Räume an Dritte / Außenanlagen

(1) Die generelle Überlassung des Hauses der Jugend an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Unberührt davon ist es zulässig, einzelne Räume im Rahmen der Satzung an Dritte zu überlassen, soweit dadurch der Betrieb des Hauses der Jugend sichergestellt ist.

## § 9 Hausordnung

(1) Eine Hausordnung wird im Benehmen mit dem Kuratorium vom/von der Oberbürgermeister/in in Kraft gesetzt.

## § 10 Schlussbestimmung

### (1) Hausverbote

Hausverbote werden durch den Jugendhausrat ausgesprochen. Kurzfristige Hausverbote können auch durch den Leiter des Hauses der Jugend oder eine/n bevollmächtigte/n Mitarbeiter/in erlassen werden. Gegen die Entscheidung der Leitung des Hauses der Jugend bzw. des Personals kann beim Jugendhausrat Einspruch erhoben werden; gegen die Entscheidung des Jugendhausrates kann beim Kuratorium und Personal Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

### (2) Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung

Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Hauses der Jugend oder auf dessen Außenanlagen untersagt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung der Jugendlichen.

### (3) Allgemeine Regelungen

Damit das Haus der Jugend vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird, verpflichten sich alle Besuchenden und die Leitung des Hauses, die bestehenden Gesetze zu beachten und ihnen nötigenfalls Geltung zu verschaffen. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium. Über Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet ebenfalls vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2006 außer Kraft.“

Eichstätt, 12.08.2024

gez.

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

## 120 Satzung der Volkshochschule Eichstätt

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt auf Grund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2021 folgende Satzung:

### § 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt

### § 2 Aufgabe

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Werteordnung der Europäischen Union bekennt sich die Volkshochschule Eichstätt zu einem lebenslangen begleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert, Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.

Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit ergeben sich aus Artikel 83 Abs. 1 und Artikel 139 der Bayerischen Verfassung. Die Volkshochschule ist tätig auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, die gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung Aufgabe der jeweiligen Kommunen ist und die gemäß Artikel 139 der Bayerischen Verfassung vom Staat besonders zu fördern ist.

### § 3 Zweck

(1) Der Zweck besteht darin, die Erwachsenenbildung (Weiterbildung) im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (gemeinnützige Zwecke) durch geeignete Veranstaltungen zu fördern. Ziel ist es, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, die zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Der Bevölkerung soll Gelegenheit gegeben werden, die in der Schule, Universität, Hochschule oder Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und weiterzuentwickeln sowie neue Kompetenzen und Kenntnisse zu erlangen. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formen an.

(2) Das Angebot der VHS dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten. Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche (Artikel 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung - BayEbFöG).

(3) Die Volkshochschule kann mit anderen Volkshochschulen, Bildungsträgern und Netzwerken kooperieren.

(4) Ein Zusammenschluss mit anderen Volkshochschulen und Bildungsträgern bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.

(5) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### § 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung

(1) Die Volkshochschule untersteht dem/der Oberbürgermeister/-in und ist in die Verwaltungshierarchie der Stadtverwaltung eingegliedert.

### § 5 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

(1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

(2) Die Volkshochschule erarbeitet ihr Programm unabhängig von äußeren Zwängen.

### § 6 Leitung der Volkshochschule

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in beruft im Benehmen mit dem Volkshochschulbeirat (§ 8) eine Leitung der Volkshochschule, die

hauptberuflich tätig ist. Die Zuständigkeiten des Stadtrates bzw. des entsprechenden Ausschusses bleiben unberührt. Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- b) Planung und Organisation des Programmangebotes
- c) Konzeption einer Gesamtprogrammstruktur
- d) Festlegung der einzelnen Veranstaltungen mit Inhalt, Ablauf und Dauer
- e) technische, räumliche und personelle Organisation und Durchführung des Programms
- f) Ermittlung von Bildungsbedürfnissen
- g) die Auswahl, Verpflichtung, Beratung, Betreuung und Kontrolle der Kursleitungen und Referent/-innen
- h) die Vereinbarung der Honorare für Kursleitungen oder Referent/-innen im festgelegten Rahmen
- i) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- j) die unmittelbare Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel
- k) Kalkulation von Kursgebühren
- l) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnahmeentgelten
- m) Beantragung von Zuschüssen (Freigabe der Statistik und des Verwendungsnachweises für die Zuschüsse vom Land bzw. vom Bayerischen Volkshochschulverband)
- n) Zahlungsverkehr: Teilnahmegebühren, Honorare Überwachung Zahlungseingang
- o) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/-innen
- p) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- q) Gremienarbeit
- r) Leitung der Geschäftsstelle

### § 7 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Anstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule.

### § 8 Der Volkshochschulbeirat

(1) Der Volkshochschulbeirat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/n, aus vier Vertreter/-innen des Stadtrats, aus der/dem VHS-Beauftragten (§ 9, sofern bestellt) und den Schulleiter/-innen der Eichstätter Grundschulen, der Schule an der Altmühl (ehemaliges Sonderpädagogisches Förderzentrum), der Altenpflegeschule, der Schule im Caritas Kinderdorf Marienstein, der Mittelschulen, der Realschulen, der Staatlichen Berufsschule und der Gymnasien sowie einer Vertretung der Katholischen Universität Eichstätt. Die/der Vorsitzende beruft den Volkshochschulbeirat mindestens einmal jährlich ein.

(2) Der Volkshochschulbeirat fördert die Volkshochschule durch:

- a) Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige VHS-Entwicklung
- b) Verknüpfung der Zukunftsstrategie der Stadt und den Angeboten der VHS
- c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule, inhaltliche Anregungen
- d) Stellungnahme auf Wunsch des/der Oberbürgermeister/-in beispielsweise zum VHS-Angebot, zum Haushaltsvoranschlag, zu personellen Fragen

**§ 9 Bestellung einer/eines VHS-Beauftragten**

Der Volkshochschulbeirat kann aus seiner Mitte oder von extern eine/n VHS-Beauftragte/n bestellen, die/der die Anliegen der Volkshochschule nach innen und außen unterstützt und den VHS-Beirat, die VHS-Leitung sowie den/die Oberbürgermeister/-in berät. Bestellt werden soll eine geeignete Person mit pädagogischen Kenntnissen. Die Bestellung erfolgt jeweils zeitlich befristet auf sechs Jahre bis zum Ende des Jahres, in dem die Legislaturperiode des Stadtrates endet.

**§ 10 Kursleitungen/ Referent/-innen**

Die Kursleitungen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen in freier Mitarbeit aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer des Kurses / der Veranstaltung ein Honorar nach Vereinbarung (Honorarvertrag).

**§ 11 Teilnehmende**

Jedem und jeder wird diskriminierungsfreier Zugang zu den Einrichtungen und Lernangeboten der VHS eingeräumt.

**§ 12 Teilnahmegebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben, die im Programmheft bzw. im Online-Angebot der VHS angegeben ist.

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Eichstätt vom 28.06.1979, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2019, außer Kraft.“

Eichstätt, 12.08.2024

gez.  
Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

- keine Bekanntmachungen -